



Antwort zur Anfrage Nr. 1942/2018 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie erklärt die Verwaltung den Sachverhalt?
2. Wie rechtfertigt die Verwaltung, dass sie Grundstückseigentümer auf ihre Pflicht zum Zurückschneiden von Sträuchern, Hecken, Ästen oder Bäumen, die zu weit auf öffentliche Straßen oder Wege hinweist und dieser dann bei eigenen Grundstücken oftmals selbst nicht nachkommt?
3. Wie will die Verwaltung zukünftig sicherstellen, dass sie ihre Pflicht zum Zurückschneiden erfüllt?

Die Pflege von städtischem Grün obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen. Dies kann der Straßenbetrieb, der Wirtschaftsbetrieb, das Grün- und Umweltamt oder z.B. die Liegenschaftsverwaltung sein. Eine regelmäßige Pflege und die Herstellung der Verkehrssicherheit wird hierdurch gewährleistet. Arbeitsrückstände können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auftretenden Beschwerden wird unbürokratisch abgeholfen.

Bei städtischen Gehölzen entlang von Wirtschaftswegen erfolgt die Pflege im Auftrag des Grün- und Umweltamtes regelmäßig durch Landwirte. Entlang von Wirtschaftswegen gibt es auch Gehölze in Privateigentum. Sofern hierzu Beschwerden vorgebracht werden, wird der Eigentümer durch die Verwaltung angesprochen.

Mainz, 14.11.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister